

# KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT

**Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.**

Beschlussfassung: 01.06.2025

Inkrafttreten: 01.10.2025

---

## INHALTSVERZEICHNIS

### Präambel

.....  
3

### § 1 Ansprechperson

..... 4

### § 2 Eignung von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Funktionsträgern..... 4

### § 3 Qualifizierung der Mitarbeiter des Vereins

..... 5

### § 4 Satzung &

Ordnungen..... 5

### § 5 Lizenzerwerb

.....6

### § 6 Lizenzentzug

.....6

### § 7 Interventionsplan / Case-Management

..... 6

### § 8 Beschwerdemanagement

..... 7

### § 9 Anlagen

.....7

### § 10 Änderungen/ Ergänzungen

..... 7

### § 11 Inkrafttreten

.....7

### Anlage 1: Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes

..... 8

### Anlage 2: Risikoanalyse

.....9

### Anlage 3: Verhaltensregeln

.....13

<b>Anlage 4: Interventionsplan</b>	15
<b>Anlage 5: Dokumentationsbogen</b>	17
<b>Anlage 6: Notfallnummern und Ansprechpersonen</b>	18

---

## **Präambel**

In Anbetracht der Verantwortung des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die Funktionsträger (Vorstand, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, etc.) hat der Vorstand des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention von Kindeswohlgefährdung und von sexualisierter Gewalt innerhalb des Vereins zu verbessern.

Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und ganz besonders im Karate entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie auch die aktiven Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, dies unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

---

## **§ 1 Ansprechperson**

Der Vorstand des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. beruft einen oder mehrere Kinder- und Jugendschutzbeauftragte. Der Beauftragte ist in dieser Funktion Ansprechperson in Fragen der Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.

Die Kontaktdaten des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden auf der Homepage des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. veröffentlicht und den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Ebenso sind Notfallnummern und Ansprechpersonen niedergeschrieben (Anlage 6).

---

## **§ 2 Eignung von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Funktionsträgern**

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger identifizieren sich mit den Inhalten des Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes (Anlage 1) und unterzeichnen diesen im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung.

Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. will und muss sicherstellen, dass keine Personen beschäftigt und keine Funktionsträger bestätigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Für nachfolgenden Personenkreis ist die Vorlage eines eFZ zwingend erforderlich, dies deshalb, weil die aufgeführten Personen und Funktionsträger des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. in ihrer Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter und Funktionär regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Karate haben:

- alle Mitglieder des Vorstandes des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.
- alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.
- alle ehrenamtlichen Trainer des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.
- alle A-/B-/C- Trainerlizenzinhaber
- alle Kampfrichter
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Das eFZ ist alle vier Jahre vorzulegen, zweckmäßigerweise ist der Vorlagezeitraum an die Amtsperiode des Vorstandes des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. gebunden.

Die Dokumentation der Einsichtnahme und des Ergebnisses (Vorlagebestätigung eFZ) nehmen aus Datenschutzgründen folgende Personen vor:

- Kampfrichter: Verantwortlicher für Kampfrichter
- A-/B-/C-Trainerlizenzinhaber: Verantwortlicher für Aus- und Fortbildung
- Alle übrigen Personen: 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende selbst legt sein eFZ dem 2. Vorsitzenden des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. vor.

---

### **§ 3 Qualifizierung der Mitarbeiter des Vereins**

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V., die Kinder und Jugendliche betreuen, werden im Themenfeld „Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt“ qualifiziert.

Insbesondere eignen sich für regelmäßige Schulungen folgende Maßnahmen:

- Beratungen des Vorstandes des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Trainerlizenz
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Kampfrichterezulassung
- Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Kampfrichter
- Fortbildungsmaßnahmen des Landessportbundes NRW (Angebot über meinsportnetz.nrw)

Inhaltliche Grundlage für Schulungsmaßnahmen sind die durch eine Risikoanalyse beschriebenen sportartspezifischen Fallkonstellationen für Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt (Anlage 2) sowie die für solche Situationen empfohlenen Verhaltensregelungen (Anlage 3).

---

#### **§ 4 Satzung & Ordnungen**

Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. hat die Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Satzung und der Vereinsordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Vereinsorganisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare, klare Haltung zu dokumentieren.

In der Jugendordnung des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. wird ebenfalls auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept verwiesen.

---

#### **§ 5 Lizenzerwerb**

Die Inhalte zur geschlechter-, alters-, sportartspezifischen und zielgruppengerechten Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sind in den Ausbildungskonzeptionen des DOSB und des Deutschen Karate Verbandes integriert und im Standardlehrprogramm für den Lizenzerwerb Trainer A-B und C des Deutschen Karate Verbandes definiert.

Alle durch die Ausbildungsgänge des Deutschen Karate Verbandes und des Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. lizenzierten Trainer und Kampfrichter sind verpflichtet, vor der Ausstellung der Lizenz durch den Ausbildungsträger den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes zu unterzeichnen (Anlage1).

---

#### **§ 6 Lizenzentzug**

Für den Lizenzentzug ist der Ausbildungsträger zuständig. In der Ausbildungskonzeption des Deutschen Karate Verbandes ist geregelt, dass der Deutsche Karate Verband als Ausbildungsträger das Recht hat, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen die im Ehrenkodex formulierten ethisch-moralischen Grundsätze verstößt. Für die durch den Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. erteilten Lizenzen überträgt der Deutsche Karate Verband dieses Recht auf den Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.

Bei Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls sieht der Verein eine Geldstrafe von bis zu 5.000 €, eine Sperre von bis zu 18 Monaten oder einen Lizenzentzug vor.

---

#### **§ 7 Interventionsplan / Case-Management**

Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es wichtig, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen.

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.

Dazu dient im Kern ein Interventionsplan (Anlage 4), auf dessen Grundlage Beschwerden eingeschätzt, bewertet und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden.

---

## **§ 8 Beschwerdemanagement**

Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. richtet ein Beschwerdemanagement ein. In Informationsrunden mit den Sportlern, in Trainingsgruppen und im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten werden Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie Ehrenkodex thematisiert und die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz im Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. vorgestellt.

---

## **§ 9 Anlagen**

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept beinhaltet folgende Anlagen:

**Anlage 1:** Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes **Anlage 2:** Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt für die Sportart Karate **Anlage 3:** Verhaltensregeln **Anlage 4:** Interventionsplan **Anlage 5:** Dokumentationsbogen **Anlage 6:** Notfallnummern und Ansprechpersonen

---

## **§ 10 Änderungen/ Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein. Änderungen der Anlagen 1 bis 6 können vom Vorstand erfolgen.

---

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit seiner Veröffentlichung am 01.10.2025 in Kraft.

---

### **Anlage 1: Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes**

[Hier würde der vollständige Ehrenkodex des DOSB eingefügt]

---

### **Anlage 2: Risikoanalyse**

#### **Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt für die Sportart Karate**

Stand: 01.10.2025

#### **Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung / sexualisierte Gewalt für die Sportart Karate**

Alle nachstehend genannten Risiken beziehen sich nicht nur ausschließlich auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger (z.B. in Bezug auf falsche Verdächtigungen).

## **1. Sportartspezifische Eigenschaft:**

- Körperbetonung (direkter Körperkontakt zwischen Trainern und Sportlern, Partnerübungen) • Techniken, die intime Körperregionen tangieren können (Griffe, Hebel, Würfe) • Traditionell hierarchisch geprägte Sportart mit starkem Respekt vor Autoritäten • Risiko der (un-)gewollten sexuellen Grenzüberschreitung bzw. Fehlinterpretation • Kata- und Kumite-Training mit engem Körperkontakt • Korrekturen der Körperstellung durch den Trainer

## **2. Gewichts- und Altersklassen**

- Grundsätzlich richten sich die Alters- und Gewichtsklassen nach den Vorgaben des Deutschen Karate Verbandes und des Landessportbundes NRW. • Jugendliche können am Wettkampfbetrieb ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilnehmen und dabei in ihrer Gewichtsklasse auf Erwachsene treffen. • Trainingseinheiten und Trainingskämpfe können gewichtsklassen-, geschlechts- und altersklassenübergreifend sein. • Erhöhtes Verletzungsrisiko bzw. Risiko der altersunangemessenen Beanspruchung • Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme, um in einer bestimmten Gewichtsklasse starten zu können (verschiedene Motive: Druck von Eltern oder Dritten, eigene Motivation, Druck vom Trainer) • Risiko der Erkrankung an Essstörungen, physischer und psychischer Entwicklungsstörungen

## **3. Trainingsbetrieb**

- Umkleidekabinen und Sanitäranlagen werden ggf. gleichzeitig durch mehrere Gruppen genutzt (Jugendliche und Erwachsene, zum Teil auch aus verschiedenen Sportarten) • Keine Trennung von Umkleiden und WC-Anlagen nach Geschlecht • Umkleidekabinen können nicht vollumfänglich durch den Verantwortlichen überwacht werden • Umkleidekabinen sind in der Regel nicht abschließbar • je nach Sporthallenausstattung sind WCs und Duschen nur über Umkleidekabinen erreichbar • je nach Sporthallenausstattung nicht ausreichend vorhandene Umkleidekabinen • Eltern und Trainer betreten Umkleidekabinen • gemeinsame Saunabesuche (eingeschränkte Überwachung durch Verantwortliche) • Risiken jeglicher Form (sexuelle Grenzüberschreitungen, Austausch von altersunangemessenen Bild- oder Filmmaterials sowie altersunangemessener Sprache, Mobbing, Gewalt) • ggf. gemischte Trainingsgruppen (unterschiedlichen Alters und Geschlechts) • zu hohe Ansprüche des Trainers, der Eltern oder Dritter an die Sportler • Risiko der altersunangemessenen Beanspruchung (resultierend in Frustration, Verletzungen, psychischen Beeinträchtigungen) • Eingeschränkte Ausübung der Aufsichtspflicht des Trainers (Verhinderung, unverschuldetes nicht rechtzeitiges Erscheinen zum Trainingsbeginn) • Sämtliche Risiken, welche aus der fehlenden Beaufsichtigung resultieren, z.B. Verletzungen der Sportler oder vor der Trainingsstätte durch Übergriffe Dritter etc. • unzureichend qualifiziertes Trainerpersonal (Risiken der Kindeswohlgefährdung u. a. durch Wissenslücken zu verschiedenen Themen, z. B. altersangemessenes Training, Erste Hilfe, Grundlagen Kinderschutz) • Anbieten von Einzeltraining (Risiken der sexuellen Grenzüberschreitung durch Trainer oder Sportler) • Traditionelle Verbeugungen und körperliche Nähe im Training

## **4. Wettkampfbetrieb**

- Risiken entsprechend des Trainingsbetriebes • zu lange Dauer der Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich (zu viele Teilnehmer auf zu wenigen Matten) • altersunangemessene Beanspruchung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit • Verkauf von Alkohol in Wettkampfstätten (Risiko der Missachtung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes durch die ehrenamtlichen Helfer, Risiko des übermäßigen Konsums durch verantwortliche Trainer oder auch Eltern, welche den Transport der Kinder realisieren) • Raucherbereiche im Eingangsbereich

der Wettkampfhallen (Risiko der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen) • Öffentliche Veranstaltung: Im Publikum können Personen sein, welche ein rein sexuelles Interesse an den Teilnehmern haben (Sammeln von Bild- und Videoaufnahmen, Risiken der sexuellen Gewalt und Verwertung der Aufnahmen auf entsprechenden Plattformen) • Waagevorgang in nicht abgeschlossenen Räumen • Karate-Gi werden ggf. im Halleninnenraum gewechselt (Risiken wie vorstehend genannt) • Abhängigkeit von Nominierungen

## **5. Wettkampfreisen / Trainings- oder Ferienlager**

- ggf. ungenügende Anzahl an Aufsichtspersonen • keine Beaufsichtigung während der Schlafzeiten (in Mehrbettzimmern) • ggf. keine weibliche Betreuungsperson bei Reisen mit Mädchen oder umgekehrt • alle aus ungenügender Beaufsichtigung resultierenden Risiken des Mobbings, ggf. Austausch von altersunangemessenen Bild- und Filmmaterials, fehlende Ansprechperson bei geschlechtsspezifischen Problemen • Betreuungspersonen konsumieren übermäßig Alkohol • Risiken der eingeschränkten Einsichtsfähigkeit / Fahrtüchtigkeit • Sporthallenausstattung hinsichtlich Umkleidekabinen/Sanitäranlagen ggf. noch ungünstiger als in Punkt 3 beschrieben (In- und Ausland) • Fehlende Informationen über Allergien, chronische Erkrankungen, Schwimmfähigkeit • Risiko der Verletzung oder Erkrankung der Sportler, Risiko der Überforderung des Trainers oder der Betreuungsperson

## **6. Sportartspezifische Erkrankungen**

- Verletzungen durch Kontakttechniken und Partnerübungen • Risiko der Ansteckung bei Kontaktsport • Hauterkrankungen durch direkten Körperkontakt und gemeinsame Nutzung von Trainingsgeräten • Manipulation bzw. Verdecken einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, um trotz Teilnahmeverbot am Training oder Turnier teilzunehmen

## **7. Soziale Medien u. Printmedien / private Kommunikation**

- Darstellung von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Karate-Gi oder Trainingskleidung • Risiko durch Dritte (Verwendung der Bilder aus entsprechenden Motiven, ggf. Verbreitung auf entsprechenden Websites, Cyber-Mobbing) • überwiegend private Kommunikation über Computer, Handy, etc. • Risiko der fehlenden Abgrenzung Trainer-Sportler-Verhältnis, fehlende Transparenz für Erziehungsberechtigte, Fehlinterpretationen für Sportler (emotionale Kränkung, Belobigungen, Manipulation des Trainers durch den Sportler etc.)

## **8. Rolle der Kampfrichter**

- Pflicht, den regelgerechten Zustand der Sportler zu prüfen durch Kontrolle der Karate-Gi, Bandagen, Schutzausrüstung • Pflicht der Gewichts- und Gesundheitskontrolle • Risiko des Gefühls der Überschreitung der Schamgrenze des Sportlers • Verantwortung für den Ablauf des Kampfes, Kampfrichter greift ggf. nicht rechtzeitig bei drohender Verletzungsgefahr durch regelkonforme oder regelwidrige Techniken ein • Nicht vorhandene Neutralität (z.B. durch vorhandenes persönliches Vertrauensverhältnis) • Eingreifen des Kampfrichters, um Verletzungen zu verhindern. Hierbei müssen Sportler ggf. angefasst werden, wenn sie nicht auf das akustische Signal (Pfeifen) reagieren (Risiko des Gefühls der Überschreitung der Intimsphäre des Sportlers)

---

## **Anlage 3: Verhaltensregeln**

Stand: 01.10.2025

Trainer und Übungsleiter befinden sich immer in dem Spannungsfeld zwischen der umfangreichen Ausübung der Aufsichtspflicht, um sämtliche Gefahren und Risiken abzuwenden, und der gleichzeitigen Beschränkung im eigenen Handeln, um keinen Raum für Missverständnisse und falsche Verdächtigungen zu geben.

Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

- Alle Personen im Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. pflegen eine Kultur des Hinsehens.
- Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen beschränkt sich auf den Ausbildungsprozess in der Sportart Karate (fachlich, wie pädagogisch und entsprechend dem Regelwerk)
- Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
- Der Shotokan Karate Frechen 1986 e.V. trifft Maßnahmen gegen gesundheitsgefährdende Formen der Gewichtsreduktion.
- Das Aufrücken in eine höhere Altersklasse ist nur nach den Bestimmungen des Deutschen Karate Verbandes zulässig.
- Mädchen und Jungen trainieren entsprechend den Vorgaben des Deutschen Karate Verbandes.
- Sportler werden in ihrem Ausbildungsprozess durch qualifizierte Trainer begleitet.
- Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen beschränkt sich auf die pädagogischen Prinzipien im sportlichen Ausbildungsprozess sowie Organisatorisches (ggf. auch im „Einzelchat“)
- Betreten von Umkleiden, Hotelzimmern erfolgt nach geregelter Absprache bzw. in Ausnahmefällen (z. B. Erste Hilfe, Streit schlichten, etc.)
- Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Reisen zu Wettkämpfen und Maßnahmen erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verein klar geregelt. Es werden alle wichtigen Informationen zu den Sportlern (chronische Erkrankungen, medizinische Bedarfe, Schwimmfähigkeit, etc.) gesammelt. Die Trainer achten stets darauf, dass ihre Handlungsfähigkeit nicht z.B. durch den übermäßigen Genuss von Alkohol oder berauschenden Mitteln eingeschränkt ist.
- Die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial erfolgt unter den Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes sowie des Datenschutzes.
- Der Verein sichert bei den durch ihn geplanten Maßnahmen eine angemessene Betreuerzahl zu und versucht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine weibliche Betreuungsperson zu Reisen mit weiblichen Sportlerinnen zu organisieren.
- Die Durchführung von Trainingseinheiten, die Nominierung zu Wettkämpfen erfolgen unter den Gesichtspunkten der persönlichen und sportlichen Eignung (Vermeidung der Überforderung von Sportlern und unnötiger Verletzungsrisiken).
- Der Verein regelt in seinen Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften im Jugendbereich das Verbot von Alkoholausschank und -genuss in der Wettkampfstätte sowie die Verlagerung von Raucherbereichen in ausreichender Entfernung zum Eingang.

- Vereine, die Wettkämpfe ausrichten, achten – in Abhängigkeit der baulichen Gegebenheiten - auf geschlossene Waageräume, die Kampfrichter achten auf eine angemessene Prüfung. Trainer und Kampfrichter achten darauf, dass im Waageraum keine Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden.
- Der Verein bietet ausreichende Informationen zu gesundheitlichen Themen im Karate.
- Die Vereine haben die Möglichkeit, Trainer durch den Deutschen Karate Verband ausbilden zu lassen (Erwerb der A-/B- oder C-Trainerlizenz).
- Niemand wird zu einer Übung oder zu einer Teilnahme am Wettkampf gedrängt.
- Trainer und Übungsleiter duschen nicht mit minderjährigen Sportlern und kleiden sich nicht gemeinsam mit minderjährigen Sportlern um.
- In der Regel sollten beim Training mit Kindern und Jugendlichen mindestens 2 Erwachsene als Übungsleiter, Trainer, Betreuer, etc. anwesend sein. Gleiches gilt für den Wettkampfbetrieb und Sportreisen.
- Kinder und Jugendlichen sowie Betreuer und Übungsleiter übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern bzw. Räumen.
- Einzeltraining ist im Vorfeld anzukündigen.
- Die gemeinsame Nutzung der Sauna ist Übungsleitern und Kindern grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahme: Mindestens 2 ÜL gleichzeitig in der Sauna
- Bei medizinischen oder physiotherapeutischen Behandlungen sollte möglichst eine Person des gleichen Geschlechts, wie die zu behandelnde Person anwesend sein.
- Gespräche zwischen Trainern bzw. Übungsleitern und minderjährigen Sportlern sollten nicht allein im geschlossenen Raum stattfinden.

---

#### **Anlage 4: Interventionsplan**

Stand: in Bearbeitung

##### **Schritt 1: Verdacht – Information / Beobachtung / Art des Verdachts**

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht oder besteht ein konkreter Verdacht? • Dokumentation aller Vorkommnisse und Informationen • Schutz des Betroffenen sicherstellen, falls notwendig • Einbezug der Ansprechperson des Vereins • Keine Alleingänge • Kontaktdaten der Ansprechperson im Verein (Anlage 6)

##### **Schritt 2: Information des Ansprechpartners im Verein**

- Kontakt mit der Ansprechperson (Anlage 6) • Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren • Information des Vorstands des Vereins • Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) • Absprachen der Zuständigkeiten aller Handelnden • Form der externen Beratung festlegen (Fachberatung / Rechtsberatung) • Regeln für den Umgang mit Informationen festlegen

##### **Schritt 3: Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle**

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen • Verdachtssituation klären (Besprechung mit der Beratungsstelle, worum es geht, wie der aktuelle Stand ist und wie die nächsten Schritte sind) •

Konfrontation des Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung - dazu sollte abgeklärt sein, wer den Kontakt aufnimmt (max. 2 Personen) • Empfehlung: nur nach Absprache mit Fachberatungsstelle • Gespräch sollte nicht allein geführt werden • Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen • Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung • Regeln für den Umgang mit Informationen festlegen • Dokumentation

#### **Schritt 4: Möglichkeiten im Umgang bei nachgewiesener Schuld**

• Rüge / Ermahnung • Abmahnung • Freistellung / Entbindung aus Verantwortung • Verhaltensbedingte Kündigung (bei Beschäftigten) • Fristlose Kündigung (bei Beschäftigten) • Ordentliche Kündigung (bei Beschäftigten) • Strafanzeige • Abberufung aus einem Amt in einem Organ • Funktionssperre für das Ehrenamt • Lizenzentzug • Hausverbot • Vereinsausschluss

#### **Schritt 5: Umgang mit falschem Verdacht**

• rechtliche Beratung einholen • Ziel: Vollständige gesellschaftliche Rehabilitation des Beschuldigten • Zuständigkeit liegt beim Vorstand • Alle Beteiligten müssen informiert werden • Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist ggf. eine fachliche Begleitung notwendig • Dokumentation des gesamten Prozesses

---

#### **Anlage 5: Dokumentationsbogen**

Stand: 01.10.2025

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Uhrzeit:** \_\_\_\_\_

**Wer ruft an?** (Name, Verein / Funktion / Kontakt: Telefon, Mail)

**Was ist der Grund des Anrufes?**

**Welche Situation liegt vor? Was? Wann? Wo?** Sachliche Angaben, ohne eine Interpretation einzufordern!

**Wer wird als Täter verdächtigt?** (Alter / Geschlecht / Funktion / Beziehung zum Betroffenen)

**Wer ist betroffen?** (Alter / Geschlecht / Funktion / Beziehung zum Täter)

**Was wurde bereits unternommen?** Wer wurde bereits informiert? (Datum, Uhrzeit) / Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

**Wie wird verblieben?** Vereinbarung weiterer Schritte (z.B. Weitervermittlung der meldenden Person/Organisation (mit deren Einverständnis) an eine passende Fachberatungsstelle):

**Ist ein weiterer Kontakt durch die Ansprechperson im Verein gewünscht?**

**Besteht der Bedarf einer Beratung hinsichtlich der Umsetzung zukünftiger Präventionsmaßnahmen für den Verein?**

---

#### **Anlage 6: Notfallnummern und Ansprechpersonen**

Stand: 01.10.2025 (siehe ausgebildete Trainer – Homepage Karate Frechen)

**Ansprechpersonen beim Shotokan Karate Frechen 1986 e.V.**

• Alexander Meuche, Tel.: 0151-649 22 670 • Elke Rodehüser, Tel.: 0151-673 19 298 • E-Mail: [E-Mail-Adresse für Kinderschutz]

#### **Ansprechpersonen beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen:**

• Dorota Sahle, Tel.: 0203-7381-847 • Tanja Eigenrauch, Tel.: 0203-7381-823 • Informationen: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport>

#### **Andere Beratungs- und Anlaufstellen**

- Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Rechtsanwältinnen Petra Ladenburger & Marina Lörsch, Tel: 0221-973128-54, <http://www.ladenburger-loersch.de/>
- Hilfeportal sexueller Missbrauch, bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Telefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)
- Weißer Ring, Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen; Telefon: 116 006, online: [weisser-ring.de](http://weisser-ring.de)
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e.V.“ (Dt. Kinderschutzbund): 116 111 (Mo-Fr 15:00-19:00 Uhr)
- N.I.N.A Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 0800-2255530
- Hilfe bei Cybermobbing, WhatsApp-Stress & Co., Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche, <https://www.juuuport.de>
- Aufarbeitung: Haben Sie in Ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Gewalt beim Sport erfahren? [www.aufarbeitungskommission.de/sport](http://www.aufarbeitungskommission.de/sport) (kostenfrei und anonym)